



Zwangsmassnahmen

Wohn- und Pflegezentrum  Stadelbach 4313 Möhlin



1. Einleitung

Selbst bestimmt zu leben ist in unserer Gesellschaft eines der wichtigsten Kriterien für Lebensqualität. Deshalb ist jeder Eingriff in die Autonomie eines Menschen für dessen Wohlbefinden von enormer Bedeutung. Bei bedeutender körperlicher oder psychischer Selbst- oder Fremdgefährdung stellen Zwangsmassnahmen aber manchmal die einzige zur Verfügung stehende Möglichkeit dar, um grösseren Schaden zu vermeiden.

Leitmotiv des Erwachsenenschutzrechts:

**So viel Fürsorge wie nötig,
so viel Autonomie wie möglich.**

2. Definition

Unter Autonomie versteht man Selbstbestimmung, Wahl- und Willensfreiheit, die Möglichkeit selbst zu entscheiden, Handlungsfreiheit und das Recht sich frei bewegen zu können. Jeder medizinische oder pflegerische Eingriff gegen den erklärten Willen, trotz Widerstand oder in Folge von Kommunikationsunfähigkeit gegen den mutmasslichen Willen des Betroffenen, ist eine Zwangsmassnahme. Wird ausschliesslich die Bewegungsfreiheit eingeschränkt, spricht man auch von freiheits- oder bewegungseinschränkenden Massnahmen. Grundsätzlich gilt es immer abzuwägen, ob es sich um die Selbstgesetzgebung (tatsächlicher Willensausdruck des Betroffenen) oder das Produkt seiner Krankheit handelt.

Jede notwendige medizinische oder pflegerische Massnahme kann entsprechend oben beschriebener Definition zu einer Zwangsmassnahme werden. Die folgende Liste hat deshalb nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Massnahme	Beschreibung
Aufenthalt in den geschützten Wohngruppen	Die Wohngruppen für Demenzkranke und Menschen mit demenzähnlichen Symptomen sind geschlossene Wohneinheiten.
Geschützter Wohnbereich nicht verlassen dürfen	Zum Schutz der Betroffenen vor dem Umfeld ausserhalb der Wohngruppe.
Fürsorgliche Unterbringung	Muss immer von einem interdisziplinären Fachgremium bewilligt werden.
Verlegung	In ein Spital oder eine psychiatrische Klinik.
Fixierung im Bett	<ul style="list-style-type: none"> • Zewi-Decke • Bettgitter
Fixierung am Stuhl, Rollstuhl	<ul style="list-style-type: none"> • Körpergurten • Rollstuhltisch
Mobilisierung	<ul style="list-style-type: none"> • zum Aufstehen zwingen • zum Gehtraining zwingen • zu Ortsveränderungen zwingen
Kontrolle des sozialen Kontakts	<ul style="list-style-type: none"> • Isolierung im Zimmer • Isolierung in öffentlichen Räumen • Besuche einschränken
Kontrolle der Mobilität	Klingelmatte
Medikamente verabreichen	Medikamente mit dem Ziel der Ruhigstellung
Kontrolle der Finanzen	Taschengeldverwaltung
Kontrolle des Konsums von Suchtmitteln	<ul style="list-style-type: none"> • kontrollierte Suchtmittelabgabe • alkoholfreie Getränke
Kontrolle der Ernährung	<ul style="list-style-type: none"> • Diäten • kontrollierte Nahrungsaufnahme • künstliche Ernährung
Kontrolle von Privateigentum	<ul style="list-style-type: none"> • Einschliessen von Privateigentum • kontrollierte Kleiderwahl



Massnahme	Beschreibung
Kontrolle der Kommunikation	<ul style="list-style-type: none">• Glocke entfernen• Telefon entfernen• Besuchszeiten beschränken• Anzahl Besuche beschränken
Behandlungspflege	<ul style="list-style-type: none">• Medikamente verabreichen• andere Behandlungsmassnahmen wie Inhalationen oder Verbände
Körperpflege	<ul style="list-style-type: none">• zum Waschen, Duschen zwingen• Kleiderwechsel u.ä.
Ausscheidungen	<ul style="list-style-type: none">• Toilettentraining• Anlegen und Wechseln von Inkontinenzmaterial
Fenster mit Schlüssel verschliessen	Aus Sicherheitsgründen können Fenster ohne Schlüssel nur gekippt werden.

3. Indikationen

Es gibt ganz unterschiedliche Indikationen für die Anwendung von Zwangsmassnahmen, so dass die hier aufgeführte Liste nur mögliche Beispiele aufzählen kann.

- Sturzprophylaxe
- Selbst- und Fremdverletzungen wie Kratzen, Bissen, Schlagen
- Sich verirren, Gefahren im Strassenverkehr
- Psychische Belastung des sozialen Umfeldes durch lautes Rufen, verbale Drohungen oder Eindringen in die Privatsphäre anderer
- Verwahrlosung
- Hygieneverweigerung
- Sexuelle Belästigung

4. Rechtlicher Rahmen

Die Anwendung von bewegungseinschränkenden oder anderen unter Zwang angeordneten Massnahmen unterstehen besonderen gesetzlichen Bestimmungen und ethischen Richtlinien. Zwangsmassnahmen dürfen immer nur dann angewendet werden, wenn ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritten besteht oder wenn schwerwiegende Störungen des Gemeinschaftslebens zu beseitigen sind. Alle Zwangsmassnahmen müssen dokumentiert und regelmässig überprüft werden. Wenn immer möglich, sind die betroffene Person und deren Vertrauenspersonen in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen. Betroffene und deren gesetzliche Vertreter haben das Recht, eine angeordnete Zwangsmassnahme bei der Erwachsenenschutzbehörde anzufechten.

5. Ziel

Zwangsmassnahmen bezwecken immer den Schutz des Betroffenen oder seinem sozialen Umfeld. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Mit den



kleinstmöglichen Einschränkungen soll die grösstmögliche Sicherheit gewährleistet werden.

6. Geltungsbereich

6.1. Vertragsfähige Betroffene

Bei Bewohnenden, welche vertragsfähig sind, wird die informierte Zustimmung eingeholt. Ein Mensch ist dann vertragsfähig, wenn er urteilsfähig ist. Das heisst, wenn vernunftgemässes Handeln vorausgesetzt werden kann. Wird mit dem Betroffenen keine Einigkeit erzielt, wird mit Hilfe einer interdisziplinären ethischen Fallbesprechung zusammen mit dem Betroffenen und/oder deren gesetzlichen Vertretern eine Entscheidung getroffen und schriftlich vereinbart.

6.2. Urteilsunfähige Bewohnende

Bei urteilsunfähigen Bewohnenden entscheiden über medizinische und pflegerische Massnahmen folgende Vertretungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Reihenfolge:

1. Im Vorsorgevertrag oder in der Patientenverfügung bestimmte Person
2. Beistand
3. Ehepartner
4. Andere im gemeinsamen Haushalt lebende Personen, die regelmässig persönlichen Beistand geben.
5. Kinder, sofern sie dem Betroffenen regelmässig persönlichen Beistand leisten.
6. Eltern, sofern der Betroffene keine Kinder hat.
7. Geschwister

Diese Vertretungen müssen nach dem mutmasslichen Willen des Betroffenen und in dessen Interessen entscheiden.

Vertretungsbeistandschaft

Sollten oben aufgeführte vertretungsberechtigte Personen untereinander uneins sein, so dass keine Entscheidungen über medizinische und pflegerische Massnahmen getroffen werden können, ist die Erwachsenenschutzbehörde zu informieren. Die kann in diesem Fall eine Vertretungsbeistandschaft errichten.

Ebenfalls eine Vertretungsbeistandschaft wird in folgenden Fällen errichtet: Betroffener hat keine vertretungsberechtigten Personen oder es ist unklar, wer vertretungsberechtigt ist und wenn die vertretungsberechtigten Personen nicht die Interessen des Betroffenen in den Vordergrund stellen. In diesem Fall können in dringenden (es bleibt keine Zeit, um die Erwachsenenschutzbehörde zu informieren) und schwerwiegenden Situationen (wenn vertretungsberechtigte Personen den Betroffenen erheblich gefährden) die Behandlungsteams (Arzt und Pflege) nach dem mutmasslichen Willen des Betroffenen entscheiden und anschliessend die Erwachsenenschutzbehörde informieren.

November 2015

**Weitere Broschüren
finden Sie im Eingangsbereich
des Zentrums oder als
Download auf der Homepage.**

Wohn- und Pflegezentrum Stadelbach

Landstrasse 60
4313 Möhlin
Tel. 061 855 78 00

aph@stadelbach.ch
www.stadelbach.ch
PC 50-17928-1